

60913553



Oberbergamt
in Clausthal-Zellerfeld

Nds. Umweltministerium
Archivstr. 2
30169 Hannover

41

Niedersächsisches Umweltministerium

Eng. 2 & Dez. 2001

..... Band Heft Anlage



Bearbeitet von

[Redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.11.01
41-40326/3-4/5.3

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
12 - 03/01 II - W 3528 Bh. 4 - XVI -

Durchwahl (0 53 23) 72 32 04

Clausthal-Zellerfeld
21.12.01

Planfeststellungsverfahren Konrad; Stellungnahmen des Oberbergamtes vom 04.02.1997 - 12.2 - 01/97 - W 3528 Bh. 4 - XIV - und vom 31.10.2000 - 12 - 01/00 - W 3528 Bh. 4 - XV -

- Erlass vom 19.11.2001 - 41 - 40326/3-4/5.3 -

Die o. g. Stellungnahmen des Oberbergamtes vom Januar 1997 einschließlich Ergänzung vom Oktober 2000 wurden unter Berücksichtigung des Standes der Technik überprüft.

Sie werden hiermit durch nachfolgende Berichtigungen bzw. Ergänzungen aktualisiert:

Zu Kapitel 1. Sicherheit der Schachtförderung:

Seit der letzten Aktualisierung der Stellungnahme im Oktober 2000 haben sich hinsichtlich der bei der Behörde vorliegenden Unterlagen keine Veränderungen ergeben. Die Antragsunterlagen für die Erteilung der Seilfahrterlaubnisse liegen nach wie vor mit dem als in Teilen überholt bekannten Stand 1991 für beide Schächte vor. Ausgehend von diesem Sachstand sind die Anlagen aus bergrechtlicher Sicht nach wie vor grundsätzlich als erlaubnisfähig anzusehen.



Die zwischenzeitlich erfolgte Überarbeitung von Teilen der TAS haben keinen Einfluss auf die vorstehende Aussage.

Den formulierten Auflagevorschlägen ist nichts hinzuzufügen.

Es erscheint vorstellbar, dass sich mit in der Zwischenzeit bekannten technischen Neuerungen auf dem Gebiet der Schachtfördertechnik eine weitere Erhöhung des Sicherheitsstandards erreichen lassen kann (z. B. vollständiger Ersatz von verdickten Spurlatten durch SELDA-Abbremsenrichtungen).

Zu Kapitel 5. Fahrung und Transport (unter Tage):

Seite 51, 3. Absatz, Satz 1: In diesem ist das Wort „betrieblicher“ zu streichen. Der Anfang des Satzes lautet neu: „Im konventionellen Bereich (Überwachungsreich) ...“

Seite 58, vorletzter Absatz: Der TRK-Wert für DME ist in der TRGS 900 „Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz“ (Ausgabe Oktober 2000/Fassung April 2001) in Verbindung mit TRGS 554 – Dieselmotoremissionen (DME) (Ausgabe März 1999) in Arbeitsbereichen auf $0,1 \text{ mg/m}^3$ festgesetzt worden (als DME im Sinne der TRGS gilt nur der Partikelanteil des Abgasgemisches). Im Nichtkohlebergbau unter Tage sowie bei Bauarbeiten unter Tage gilt abweichend eine TRK von $0,3 \text{ mg/m}^3$.

Zu Kapitel 10. Rettungswesen:

Seite 85, Hinweis zu Ziffer 4: An die Stelle der Empfehlungen des Zentralen Grubenrettungswesens der Bergbau-Berufsgenossenschaft für die Unterweisung im Gebrauch sowie die Instandhaltung von Selbstrettern treten die Empfehlungen des Zentralen Grubenrettungswesens der Bergbau-Berufsgenossenschaft für die Unterweisung im Gebrauch sowie die Instandhaltung von **Sauerstoffselbstrettern**.

Zu Kapitel 13. Belange des Strahlenschutzes aus bergtechnischer Sicht:

Seite 120, 2.Absatz, Satz 1: Im untertägigen Betrieb erfolgt eine Abgrenzung von Kontroll- und Überwachungsbereich. ✓

Zu Kapitel 15. Immissionsschutz:

⁴¹
} siehe hierzu anliegende
Vermerk des Referats 45 + 41
vom 24.01.2002

Seite 126: In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu ändern: "...des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), sofern die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist."

Der folgende Satz 3 ist wie folgt zu ändern: "...können für diesen Fall als grundsätzlich vollständig angesehen werden; allerdings müssen sie - aufgrund des neuen § 4d der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) um Angaben über die Energieeffizienz ergänzt werden."

Folgender Satz 4 ist anzufügen: "Sollte die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu dem Ergebnis kommen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, müssten die Antragsunterlagen nach den Maßgaben der 9. BImSchV ergänzt werden, um dann ein öffentliches Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen."

Zu Kapitel 16. Abfallentsorgung/Haufwerksverbringung: ✓

Seite 128, letzter Satz: Das KrW-/AbfG vom 27.9.1994 wurde zuletzt durch das Gesetz vom 9.9.2001 (BGBl. I S. 2331) geändert.

Die Stellungnahme des Oberbergamtes zu den übrigen, hier nicht erwähnten Kapiteln hat auch heute noch ihre Gültigkeit.

In Vertretung

gez. [REDACTED]

[REDACTED]

